

Satzung der Stadt Mainburg

über den Erhalt baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten

über einen Teilbereich der Stadt Mainburg

für den Bereich „Salvatorberg“ (westlich des Elsenheimerweges, zwischen der Scharfstraße/Schwedengasse im Norden und zwischen dem Elsenheimerweg/Marktplatz im Süden)

vom 08.02.2021

Die Stadt Mainburg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Gesetz vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) m. W. v. 14. August 2020 bzw. 01. November 2020, folgende Satzung:

Erhaltungssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf den Bereich östlich des Marktplatzes und westlich des Elsenheimerwegs, zwischen der Scharfstraße / Schwedengasse im Norden und dem Elsenheimerweg im Süden bis zur Höhe der Mittermillergasse.
- (2) Der beiliegende Plan vom 26.01.2021 mit der zeichnerischen Umgrenzung des Satzungsgebietes ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

§ 2 Erhaltungsziele

Die Satzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets am Salvatorberg in Mainburg. Dieses soll aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB) erhalten werden.

§ 3 Genehmigungspflicht

- (1) Der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Genehmigung (§ 172 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB).
- (2) Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung und der Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild

prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

- (3) Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB).
- (4) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB genannten Grundstücken.

§ 4 Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Der Antrag auf Genehmigung von Rückbau, Änderung, Nutzungsänderung oder Errichtung einer baulichen Anlage ist schriftlich bei der Stadt Mainburg zu stellen.
- (2) Die Genehmigung wird durch die Stadt Mainburg erteilt.
- (3) Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich oder denkmalrechtlich genehmigungs-, zustimmungs- oder erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu stellen; die Genehmigung wird in diesen Fällen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Mainburg erteilt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne die erforderliche Genehmigung nach § 4 dieser Satzung rückbaut oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

§ 6 Andere Vorschriften

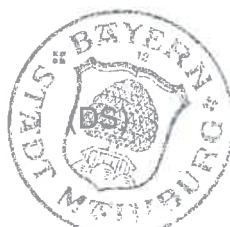
Genehmigungspflichten nach anderen Gesetzen oder Rechtsvorschriften bleiben durch diese Satzung unberührt.

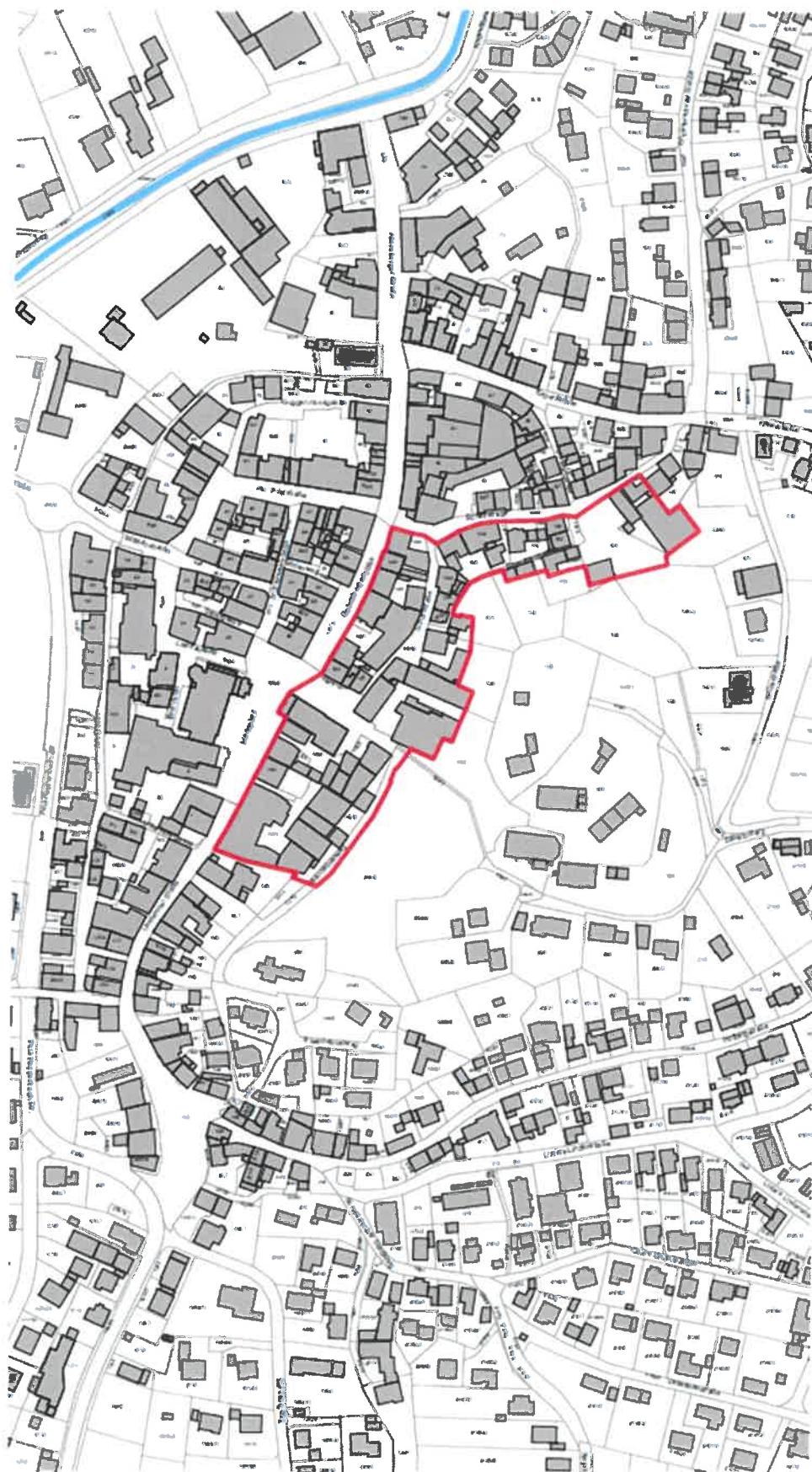
§ 7 Inkrafttreten

Diese Erhaltungssatzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mainburg, den 08.02.2021


Helmut Fichtner
1. Bürgermeister





Erhaltungssatzung

Umgrenzung Erhaltungssatzung

Anlage 1 - zeichnerische
Umgrenzung des
Satzungsgebiets

26.01.2021

Stadt Mainburg

Entwurfsgesetztes Ordnungsamt Schwerpunkt

20 40 100
M 1:2.000

DIAGOMP STADTPLANUNG

Satzung der Stadt Mainburg

über den Erhalt baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten über einen Teilbereich der Stadt Mainburg für den Bereich „Salvatorberg“ (westlich des Elsenheimerweges, zwischen der Scharfstraße/Schwedengasse im Norden und zwischen dem Elsenheimerweg/Marktplatz im Süden)

vom 08.02.2021

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung der Stadt Mainburg wurde am 09.02.2021 im Rathaus der Stadt Mainburg, Zimmer-Nr. 2.03 (Bauverwaltung), zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der **Hallertauer Zeitung** vom **10.02.2021**, Seite 20, hingewiesen.

Mainburg, 11.02.2021

Stadt Mainburg



Helmut Fichtner
1. Bürgermeister

